

Stadt Aub

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Stadt Aub**

(Notunterkunftsgebührensatzung)

(Inkrafttreten: 08.03.2023)



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Stadt Aub**

(Notunterkunfts-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Aub folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 3 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft beträgt für die Unterbringung eines/einer Alleinstehenden: **450,00 €**

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtung nach § 3 Abs. 3 der Notunterkunftssatzung abgegolten.

### **§ 4 Nebenkosten**

(1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i.S. von § 3 pauschal enthalten.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Aub zu überweisen.

### **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

**§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aub, 10.01.2023  
Stadt Aub

Roman Menth  
1. Bürgermeister